

Vorlage Nr.: LS\_74\_2021\_DS10

Aktenzeichen: 01-26

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei

Verfasser/in: Dr. Katja Külper-Sörries

Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt

0211 4562-247

jochen.von\_der\_heidt@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Weiterarbeit an der Änderung der rechtlichen Regelungen zur Presbyteriumswahl

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	11.01.2021	
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		

#### Beschluss:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung für die Presbyteriumswahl dahingehend zu erarbeiten, dass die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung für den Fall vorgesehen ist, dass im Wahlverfahren keine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt und die Wahl nicht verschoben wird.

#### Erläuterung:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Arbeitsgruppe unter der Federführung von Herrn Präses Rekowski Vorschläge zur Weiterarbeit an den rechtlichen Regelungen zur Presbyteriumswahl erarbeitet. Es wurden nur die Wahlregelungen in den Blick genommen, um den Prozess nicht zu überfrachten.

Erste Vorschläge wurden mit den Mitgliedern der Superintendentenkonferenz und der Verwaltungsleitertagung diskutiert und Eckpunkte erstellt, über die nach der Beratung in dem Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss zunächst angedacht war, ein Diskurs auf der Landessynode zu führen.

Zur Entlastung der Landessynode, die wegen der andauernden Pandemielage nicht präsent tagt, soll jetzt kein (zusätzlicher) Diskurs über die Ideen geführt werden. Dies gilt auch für die Vorschläge, die überwiegend positiv aufgenommen worden sind, wie etwa die Möglichkeit, online wählen zu können oder die Einfügung eines gemeindlichen Nominierungsausschusses.

Als wichtigster Punkt bleibt: Die Mitglieder des Leitungsgremiums sollen über eine möglichst breite Legitimation verfügen. Dem Grundsatz nach soll jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied die Möglichkeit haben, sich zu den einzelnen Kandidierenden zu verhalten.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss soll daher die Partizipation gestärkt werden.

Zum Beschluss:

Nach der statistischen Betrachtung liegt eine echte Wahl vor, wenn in mindestens einem Bezirk einer Kirchengemeinde eine ausreichende Liste vorgelegt werden konnte (Zahl der Kandidierenden übersteigt die festgelegte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter).

Bei der Wahl 2020 gab es in 27,4 Prozent der Gemeinden eine echte Wahl.

Die Vergleichszahlen zu früheren Presbyteriumswahlen:

2008: in 61,7 Prozent der Gemeinden,

2012: in 40,8 Prozent der Gemeinden,

2016: in 40,5 Prozent der Gemeinden hat eine echte Wahl stattgefunden.

Als weitere Relativierung kann man berechnen, in wieviel Prozent der Gemeinden in allen Bezirken eine Wahl stattgefunden hat. Das war für die Wahl 2020 in 22,6 Prozent der Gemeinden der Fall.

In 30,1 Prozent der Gemeinden konnte bei der Wahl 2020 nicht einmal die festgestellte Zahl der Presbyterinnen und Presbyter erreicht werden.

Viele Gemeindemitglieder konnten sich nicht zu den Kandidierenden verhalten. In 72,6 Prozent der Gemeinden hat keine echte Wahl stattgefunden. Auch in einem solchen Fall sollte die Partizipation der Gemeindemitglieder gestärkt werden.

§ 15a Presbyteriumswahlgesetz (PWG) regelt das weitere Verfahren, wenn keine ausreichende Vorschlagsliste vorgelegt werden kann. Das Presbyterium berichtet dem Kreissynodalvorstand über die Suche nach den Kandidatinnen und Kandidaten. Der Kreissynodalvorstand kann das Wahlverfahren anhalten und den Wahltermin einmalig um bis zu einem Jahr verschieben (Absatz 2) oder dem Presbyterium im Ausnahmefall gestatten, die Wahl nicht durchzuführen; die Vorgeschlagenen gelten als gewählt (Absatz 3).

In der Praxis stellt ein Vorgehen nach Absatz 3 eher den Regalfall dar: Bei der Wahl 2020 entschied in der überwiegenden Anzahl der Fälle der jeweilige Kreissynodalvorstand, dass die Vorgeschlagenen als gewählt gelten (645 Fälle, also Wahlbezirke; rund 490 Gemeinden). Die Verschiebung der Wahl wurde hingegen in 7 Fällen (7 Gemeinden) angeordnet.

Die Legitimation des Presbyteriums durch die Gemeinde ist ein wichtiges Gut. Die wahlberechtigten Gemeindemitglieder sollen entscheiden können, wer dem Leitungsgremium angehört. Auch die Presbyterinnen und Presbyter sehen die Bestätigung durch die Gemeinde als wichtige Vergewisserung für die künftige Leitungsaufgabe an.

Im Beratungsverfahren zu den Eckpunkten wurde bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung grundsätzlich kritisiert, dass es hierbei kein Recht auf Antragsbriefwahl geben solle. Schließlich wurde das Fehlen der Antragsbriefwahl aber bei einer Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer nicht ausreichenden Liste (anders bei einer zunächst auch angedachten Wahl in einer Gemeindeversammlung bei einer ausreichenden Liste) als tolerabel angesehen.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl besagt, dass den Wahlberechtigten die Wahl nicht erschwert werden darf. Es müssen aber umgekehrt auch nicht alle faktischen Erschwernisse beiseite geräumt werden. Eine Briefwahl kommt zwar dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl entgegen, ist aber nicht notwendigerweise geboten. Selbst wenn die Presbyteriumswahl eine allgemeine Wahl sein soll, ist eine Antragsbriefwahl nicht zwingend.

Der Kreissynodalvorstand soll seine aufsichtlichen Möglichkeiten daher auch weiterhin wahrnehmen können (Anhalten des Verfahrens und Verschiebung der Wahl). Er hat die notwendige Distanz zur Gemeinde, um effektive und zielführende, aber auch dosierte Kontrollfunktion wahrnehmen zu können. Teilweise, aber nicht einheitlich, wurde auch argumentiert, die Möglichkeit der Verschiebung würde auch von den Kirchengemeinden angefragt und solle deshalb beibehalten werden.

Darüber hinaus soll der Kreissynodalvorstand dem Presbyterium gestatten können, eine Gemeindeversammlung zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter durchzuführen. Das Verfahren nach Absatz 3 würde dann in eine Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung überführt.

Die Wahl soll personenbezogen sein. Das ist eine Erfahrung aus der Erprobung im Kirchenkreis Niederberg: Ein Personenbezug müsse sein, wolle man nicht, dass die Wahl eine „Farce“ sei.

Gegen eine solche Wahl wurde argumentiert, eine nicht ausreichende Liste würde durch die Nicht-Wahl einzelner noch kürzer. Tatsächlich müssen noch Einzelfragen zur Ausgestaltung geklärt werden, etwa, was die Nichtwahl Einzelner für den ordnungsgemäßen Mitgliederbestand des Presbyteriums bedeuten soll.

Es wurde auch thematisiert, ob ein Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung festgelegt werden sollte. Dies wurde im Ergebnis aber wieder verworfen. Denn die Bestimmung einer solchen Zahl der an einer Gemeindeversammlung teilnehmenden Gemeindemitglieder erscheint besonders schwierig. Damit möglichst viele wahlberechtigte Gemeindemitglieder an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sollte sie öffentlichkeitswirksam begleitet werden. Im Verfahren muss noch festgelegt werden, welches Ergebnis (Quorum) notwendig ist, damit eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt ist.

Im Zusammenhang mit einer Wahl in einer Gemeindeversammlung wurde auch vorgebracht, man dürfe das Ansehen einzelner Kandidatinnen und Kandidaten durch eine Nicht-Wahl in einer Gemeindeversammlung nicht beschädigen. Dabei geht es einmal darum, dass eine Person nicht gewählt werden könnte („Abwahl“), aber auch darum, dass sie nicht in einer Gemeindeversammlung und damit vor den anwesenden Gemeindemitgliedern „bloßgestellt“ werden könnte, würde die Nicht-Wahl in der Versammlung verkündet. Gegen das erste Argument wurde vorgebracht, bei jeder Wahl entscheide sich, ob man gewählt würde. Eigentlich sei gerade eine (große) Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten wünschenswert.

Die Wahl soll geheim stattfinden, damit nicht ein (vermeintlicher) „Druck“ in einer Versammlung dazu verleitet, dass man für eine Person doch abstimmt, der man eigentlich keine Stimme geben wollte.

Gegen die Presbyteriumswahl in einer Gemeindeversammlung wurde eingewandt, diese sei zu spärlich besetzt. Nur die Kerngemeinde könne erreicht werden - die Teilnehmenden repräsentierten nicht die Gemeinde. Auch könnte die Terminierung der Gemeindeversammlung (Ort und Zeit) einen Einfluss auf das Ergebnis der Versammlung haben. Dadurch hätten die Teilnehmenden ein höheres Stimmgewicht; einige wenige könnten daher das Ergebnis bestimmen. Diese Argumente gelten insbesondere für eine Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung bei einer ausreichenden Liste. Bei der Einfügung einer solchen Möglichkeit für eine nicht ausreichende Liste scheint die Partizipation der Gemeindemitglieder demgegenüber schwerer zu wiegen.

Zusammenfassend soll die Kirchenleitung beauftragt werden, eine gesetzliche Regelung für die Wahl des Presbyteriums in einer Gemeindeversammlung zu erarbeiten, für den Fall, dass im Wahlverfahren keine ausreichende Vorschlagsliste vorliegt und die Wahl nicht verschoben wird.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Beschluss noch keine. Die Regelung als solche muss noch ausgearbeitet und vorgelegt werden. Bei Einfügung einer solchen Regelung entstünden Kosten, die mit der Gemeindeversammlung zusammenhängen.